

Wahlbekanntmachung

gemäß §§ 6, 16 und 45 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 7 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)

Wahl des Kreistages im Landkreis Gifhorn und Wahl der Landrätin / des Landrates im Landkreis Gifhorn am 12. September 2021

Durch Verordnung vom 31.10.2020 (Nds. GVBl. 39/2020 S. 378) hat die Niedersächsische Landesregierung festgelegt, dass die Gemeinde- und Kreiswahlen (allgemeine Neuwahlen) am

12. September 2021 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

stattfinden. Gleichzeitig findet die Wahl der Landrätin / des Landrates statt.

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl für die Wahl der Landrätin / des Landrates findet am

26. September 2021 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

statt.

I. Kreiswahlleitung

Nach § 9 NKWG ist

- Kreiswahlleiter : Erster Kreisrat Dr. Thomas Walter
- Stellvertretender Kreiswahlleiter: Kreisverwaltungsdirektor Matthias Rode

Anschrift der Dienststelle des Kreiswahlleiters: 38518 Gifhorn, Schloßplatz 1,
Tel.: 05371/82-0

II. Wahl des Kreistages

1. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Für den Kreistag sind 58 Kreistagsabgeordnete zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet ist für die Kreiswahl in folgende 8 Wahlbereiche eingeteilt:

Wahlbereich I

Stadt Gifhorn I (Wahlbezirke 100 ff und 200 ff)

Wahlbereich II

Stadt Gifhorn II (Wahlbezirke 300 ff und 400 ff)

Wahlbereich III

Samtgemeinde Meinersen

Wahlbereich IV

Samtgemeinde Papenteich ohne die Gemeinde Rötgesbüttel

Wahlbereich V

Samtgemeinde Isenbüttel, Gemeinde Rötgesbüttel

Wahlbereich VI

Gemeinde Sassenburg, Samtgemeinde Wesendorf

Wahlbereich VII

Samtgemeinde Boldecker Land, Samtgemeinde Brome

Wahlbereich VIII

Stadt Wittingen, Samtgemeinde Hankensbüttel

3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf den Wahlvorschlägen

- a) Für die Wahl des Kreistages dürfen auf den Wahlvorschlägen einer Partei oder einer Wählergruppe für jeden Wahlbereich höchstens 11 Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden (§ 21 Abs. 4 NKWG).
- b) Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

4. Unterstützungsunterschriften

- a) Da das Wahlgebiet für die Wahl des Kreistages in mehrere Wahlbereiche eingeteilt ist, gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich (§ 21 Abs. 3 NKWG).
- b) Ein Wahlvorschlag für die Kreiswahl muss – sofern keine Befreiung vom Erfordernis der Unterschriften gegeben ist (vgl. unter c)) – von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei mir anzufordern.

- c) Vom Erfordernis der Beibringung der Unterschriften sind nach § 21 Abs. 10 NKWG befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen,
Wahlbündnis Unabhängige im Landkreis Gifhorn (UNABHÄNGIGE),
Freie Demokratische Partei (FDP),
DIE LINKE. Niedersachsen (Die LINKE.)

5. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages sind möglichst frühzeitig, spätestens bis

Montag, den 26. Juli 2021, 18.00 Uhr,

bei mir im Kreishaus I (Schloss), Zimmer 241, 38518 Gifhorn, Schloßplatz 1, einzureichen.

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

7. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und Nr. 3 NKWG nicht erfüllen (dies trifft für alle Parteien zu, außer für CDU, SPD, GRÜNE, AfD, FDP und DIE LINKE.) können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gem. § 22 Abs. 1 NKWG spätestens bis zum **14. Juni 2021** der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

III. Wahl der Landrätin / des Landrates

1. Unterstützungsunterschriften

- a) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 290 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei mir anzufordern.

b) Vom Erfordernis der Beibringung der Unterschriften sind gemäß § 45 d Abs. 4 i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG der bisherige Amtsinhaber sowie die unter **II. 4. c)** genannten Parteien und die Wählergruppe UNABHÄNGIGE befreit.

2. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin / des Landrates sind möglichst frühzeitig, spätestens bis

Montag, den 26. Juli 2021, 18.00 Uhr,

bei mir im Kreishaus I (Schloss), Zimmer 241, 38518 Gifhorn, Schlossplatz 1, einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften des § 45 d NKWG entsprechen.

4. Wahlanzeige

Für die Wahl der Landrätin / des Landrates gelten die unter **II. 7.** gegebenen Hinweise.

Gifhorn, den 04.01.2021

Der Kreiswahlleiter

Dr. Walter